



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2371

A14

11.03.2024

Aktenzeichen
4210-III.94
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:
Herr Stein-Visarius
Telefon: 0211 8792-315

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 13.03.2024**

TOP „Anstieg der Kinderkriminalität“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

36. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 13. März 2024

Schriftlicher öffentlicher Bericht zu TOP:

„Anstieg der Kinderkriminalität“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmeldungsschreiben vom 28. Februar 2024 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

Frage 1

Wie beurteilt die Landesregierung den Anstieg straffälliger Kinder in Nordrhein-Westfalen?

Das Ministerium des Innern hat zu der Fragestellung Folgendes mitgeteilt:

„Die Polizei NRW analysiert die Entwicklung der Kriminalität in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik NRW. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik NRW ausschließlich polizeilich bekannt gewordene Straftaten - das Hellfeld - abbildet.

Die Kriminalität von Kindern ist nicht monokausal zu erklären, sondern auf eine Vielzahl von Faktoren zurückzuführen.

Zurückliegende Dunkelfeldbefragungen von Kindern zeigen, dass die begangene Kriminalität im Kindesalter erheblich weiter verbreitet ist, als es amtliche Registrierungen erkennen lassen. Kriminelles Verhalten junger Menschen ist überwiegend ein entwicklungsbedingtes Phänomen, das in den meisten Fällen einen episodenhaften und zudem regelmäßig bagatellhaften Charakter aufweist. Nahezu alle Kinder und Jugendlichen begehen im Rahmen ihrer Entwicklung Handlungen, die Straftatbestände verwirklichen, ohne jedoch dauerhaft kriminell zu werden.

Kriminalität und ihre Entstehung lassen sich kriminologisch nicht mit einer einzigen Theorie erklären, es gibt kein simples Kausalprinzip mit Ursache und Wirkung, sondern eine Vielzahl von Ursachen können für die Entstehung von Kinder- und Jugendkriminalität auslösend und förderlich sein.

Weitere Faktoren steigender Fallzahlen von Kinderkriminalität können auch eine fehlende Sozialkontrolle durch das Elternhaus und / oder die Schule darstellen. Eine allgemein sinkende Sozialkontrolle, verbunden mit einer Verrohung der Gesellschaft, kann auch bei Kindern zu einer signifikanten Erhöhung der Kriminalitätsbelastung führen.“

Ergänzend hierzu hat das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration wie folgt ausgeführt:

„Die Landesregierung nimmt die aktuelle Entwicklung gestiegener Zahlen der Kinder- und Jugendkriminalität sehr ernst. Zu dieser Problematik liegen bislang

kaum belastbare wissenschaftliche Untersuchungen vor. Aus diesem Grund wird derzeit eine wissenschaftliche Studie beauftragt, um Erkenntnisse zu gewinnen und daraus Handlungsempfehlungen zu erarbeiten. Die beteiligten Ressorts der Landesregierung werden eng mit dem Innenministerium, als federführendem Ressort, zusammenarbeiten.“

Frage 2

Gibt es diesbezüglich schon Zahlen für das Jahr 2023?

Das Ministerium des Innern hat zu der Frage Folgendes mitgeteilt:

„Datenquelle für die Beantwortung von Fragen zur Kriminalitätsentwicklung ist die Polizeiliche Kriminalstatistik. Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist eine Jahresstatistik, die zu Jahresbeginn eines Folgejahres für das Vorjahr veröffentlicht wird. Die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2023 liegen derzeit noch nicht qualitätsgesichert vor.“

Die Daten der Strafverfolgungsstatistik, die im Ministerium der Justiz geführt wird, können für eine Analyse der Entwicklung von „straffälligen“ Kindern nicht herangezogen werden. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst nur Informationen über angeklagte bzw. verurteilte Personen. Statistische Daten über Kinder, die gemäß § 19 des Strafgesetzbuchs schuldunfähig sind, werden nicht erhoben.

Frage 3

Wie erklärt sich die Landesregierung, dass sich die Intensivtäter im Kindesalter anders verteilen als bei den Jugendlichen insgesamt, beispielsweise Münster als Spitzenreiter bei der Jugendkriminalität insgesamt deutlich weniger Probleme als bei der Kinderkriminalität aufweist?

Hierzu hat das Ministerium des Innern ausgeführt:

„Um statistische und raumbezogene Unterschiede der Mehrfachtatverdächtigenbelastungszahlen der Kreispolizeibehörden zu generieren, wären umfangreiche, räumlich und deliktisch differenzierte Analysen des Kriminalitätsgeschehens erforderlich, die in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich sind.“

Frage 4

Wie wird das in dem Artikel angesprochene Problem gesehen, dass die Strafe zu spät erfolge und bei Kindern dann kein Zusammenhang mehr mit der Tat gesehen wird?

Der Artikel differenziert richtigerweise zwischen den im Strafrecht relevanten Gruppen der Kinder im Alter bis zu 13 Jahren, der Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 17 Jahren und der Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren.

Kinder sind in Deutschland nach § 19 des Strafgesetzbuchs strafunmündig. Gegen sie können deshalb Strafen nicht verhängt werden.

Das Strafverfahren gegen Jugendliche richtet sich nach dem Jugendgerichtsgesetz, das – so wird es auch in dem in Bezug genommenen Artikel ausgeführt – ausdrücklich nicht auf Strafe, sondern auf Erziehung zielt. Bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität liegt der Schwerpunkt darauf, junge Menschen, die kriminell geworden sind, in ein straffreies Leben zu führen. Um dies zu erreichen, wird der Straffälligkeit junger Menschen konsequent, zügig und mit passgenauen Maßnahmen begegnet.

Frage 5

Was wird unternommen, um dem entgegenzuwirken?

Um eine zügige Erledigung von Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende zu erreichen, sind in der Vergangenheit im Bereich der Justiz bereits verschiedene Maßnahmen getroffen worden.

Da eine zügige Erledigung von Strafverfahren nur mit einer ausreichenden Personaldecke gewährleistet werden kann, wird die Personalsituation ständig im Blick behalten. Um die Justiz in Nordrhein-Westfalen personell dauerhaft und nachhaltig bedarfsgerecht auszustatten, wurden seit 2018 insgesamt über 3 400 neue Parastellen und Stellen geschaffen (davon 422 für Richterinnen und Richter, 324 für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie über 1.000 neue Planstellen und Stellen im Justizvollzug).

Eine Möglichkeit der schnellen Erledigung eines Strafverfahrens stellt die im JGG vorgesehene Möglichkeit der Diversion dar. Diese ermöglicht der Staatsanwaltschaft (§ 45 JGG) und dem Jugendgericht (§ 47 JGG), in einem nach Sanktionsstufen gestaffelten System ohne förmliche Hauptverhandlung oder Urteilspruch flexibel auf jugendtypische Verfehlungen zu reagieren und auf den Jugendlichen oder die Jugendliche erzieherisch einzuwirken. Im September des Jahres 2023 wurden die Diversionsrichtlinien für das Land Nordrhein-Westfalen neu gefasst. Dabei wurde klargestellt, dass im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität eine

Einstellung nach den Diversionsregeln stets zu prüfen und das Diversionsverfahren einer förmlichen Entscheidung im Jugendstrafverfahren bei gleicher erzieherischer Eignung vorzuziehen ist. Zudem wurde die grundsätzliche Subsidiarität der Anklageerhebung oder des vereinfachten Jugendverfahrens gegenüber der Diversion hervorgehoben.

Auch die „Häuser des Jugendrechts“, in denen die Sachbearbeitung von Jugendstrafverfahren durch die Zusammenführung von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe „unter einem Dach“ optimiert wird, tragen zu einer zügigen Verfahrenserledigung bei. Damit staatliche Reaktionen auf sanktionsbedürftiges Fehlverhalten von Jugendlichen und Heranwachsenden Wirkung entfaltet, sollten diese behördenübergreifend abgestimmt, zeitnah, individuell und spürbar sein. Dass Staatsanwaltschaft und Polizei „Tür an Tür“ sitzen, bietet dafür beste Voraussetzungen, unter denen auf junge Straftäter und Straftäterinnen besonders intensiv eingewirkt werden kann. Bereits zu Beginn des Ermittlungsverfahrens kommen sie auch mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt. Auf diese Weise können den jungen Menschen in unmittelbarer Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe früh Handlungsoptionen aufgezeigt werden. Primäres Ziel ist es auch hier, „kriminelle Karrieren“ abzuwenden und die Weichen für ein straffreies Leben zu stellen.

Frage 6

Wurden in den besonders von Kriminalität betroffenen Städten gezielte Programme zur Prävention ins Leben gerufen oder bestehende Programme verstärkt?

Das Ministerium des Innern hat zur der Frage Folgendes mitgeteilt:

„In der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit ist dem Ministerium des Innern eine Erhebung und Auswertung hinsichtlich der möglichen Implementierung neuer Präventionsprogramme bzw. die Verstärkung bestehender Programme in besonders belasteten Städten in NRW nicht möglich.“

Die kriminalpräventive Initiative „Kurve kriegen“ wurde seit dem Jahr ihrer Implementierung im Jahr 2011 sukzessive ausgebaut. Seit 2017 hat sich die Zahl der Standorte in den 47 Kreispolizeibehörden von 19 auf mittlerweile 42 erhöht. Auch die „Häuser des Jugendrechts“ wurden in den vergangenen Jahren ausgebaut. Zuletzt sind die „Häuser des Jugendrechts“ in Oberhausen (2020), Münster (2022) und Düsseldorf (2023) neu hinzugekommen. Die Eröffnung weiterer „Häuser des Jugendrechts“ in NRW befinden sich in der Planung.“

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat zur Prävention allgemein Folgendes ausgeführt:

„Prävention ist der beste Schutz, um Konflikte und Gewalt zu vermeiden. Es ist daher ein wichtiges Anliegen der Landesregierung, zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den Risiken, die den Prozess des Aufwachsens und der Persönlichkeitsentwicklung gefährden können, präventiv zu begegnen. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt die Unterstützung und Förderung junger Menschen in den Mittelpunkt. Sie bietet individuelle Hilfen, gerade auch für schwierige Situationen und besonders intensive pädagogische Bedarfe. Mit dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (KJFP) fördert das Land Maßnahmen und Angebote, die das Ziel verfolgen, die Entwicklung junger Menschen zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern.

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans werden seit vielen Jahren sog. Brücke Projekte gefördert. Diese bieten Angebote für gefährdete und straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende mit dem Ziel, ein dauerhaftes Abgleiten in die Kriminalität zu verhindern, an Brücke Projekte beraten und begleiten straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende bei der Erfüllung ihrer gerichtlich angeordneten Weisungen und Auflagen und vermitteln im Rahmen von Täter-Opfer-Ausgleich zwischen den Beteiligten.

Die aus Mitteln des KJFP institutionell geförderte Arbeitsgemeinschaft „Kinder und Jugendschutz Nordrhein-Westfalen“ (AJS NRW) (www.ajs.nrw) ist die Landesfach- und Servicestelle für den gesetzlichen und erzieherischen Kinder- und Jugendschutz. Sie bietet im Rahmen des Fachbereichs „Gewaltprävention“ den Fachkräften von Jugendhilfe, Schulen, Polizei, Beratungsstellen etc. praxisorientierte Fortbildungen, u.a. zu den Themen Deeskalation, Mobbing/Cyber-Mobbing, Mädchengewalt, Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen und Gewaltprävention im Grundschulalter, an. Ebenso gehören zum Fortbildungsportfolio des Fachbereichs Angebote zu Schnittstellenthemen, wie Traumapädagogik und selbstverletzendes Verhalten, aber auch Programme zur Demokratieerziehung (u.a. durch Konzepte wie dem Anti-Bias-Ansatz, der für eine vorurteilsreflektierte Pädagogik steht).

Weitere Unterstützung der AJS NRW erhalten Fachkräfte bei:

- allen Fragen rund um das Thema Gewaltprävention und Jugendkriminalität,*
- der Konzeptentwicklung von Gewaltpräventionsprogrammen und*
- der Suche nach spezialisierten Fachberatungsstellen, Referentinnen und Referenten für Projekte, pädagogischen Theaterstücken zur Gewaltprävention, Fachliteratur sowie evaluierten Präventionsprogrammen.“*

Frage 7

Lassen sich die tatverdächtigen Kinder einzelnen Problemschulen zuordnen?

Das Ministerium für Schule und Bildung hat dazu ausgeführt, dass ihm hierzu keine Daten vorlägen. Da es sich bei den tatverdächtigen Personen um Kinder handele, würden aus Gründen des Daten- und Persönlichkeitsschutzes nur Daten an die jeweilige Schulleitung übermittelt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule stünden.